

## Rücktritt von Fortbildungsprüfungen

Der/Die Prüfungsteilnehmer/in kann nach erfolgter Anmeldung **vor Beginn der Prüfung** zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und der Grund dafür muss dem/der zuständigen Prüfungskoordinator/in mitgeteilt werden.

Über das Vorliegen eines Grundes entscheidet die Industrie- und Handelskammer (IHK) Hochrhein-Bodensee. Hält sie den Grund nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bei einem Rücktritt aufgrund einer Erkrankung muss dem/der zuständigen Prüfungskoordinator/in ein Prüfungsunfähigkeitsattest unverzüglich vorgelegt werden.

Die Rücktrittsgebühren sind gemäß dem Gebührentarif der IHK Hochrhein-Bodensee (Abschnitt 2.5) wie folgt festgelegt:

- bei Rücktritt von der Prüfung **einen Tag** vor der Prüfung: volle Prüfungsgebühr
- bei Rücktritt von der Prüfung **7 Arbeitstage** vor der Prüfung: 75% der Prüfungsgebühr
- bei Rücktritt von der Prüfung **14 Arbeitstage** vor der Prüfung: 50% der Prüfungsgebühr

Wurden die Prüfungsaufgaben zum Zeitpunkt der Abmeldung bzw. des Rücktritts bereits bei den entsprechenden Stellen kostenpflichtig bestellt, werden dem/der Prüfungsteilnehmer/in die entstandenen **Kosten für die Prüfungsaufgaben** in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei krankheitsbedingten Abmeldungen. **Die Prüfungsaufgaben werden ca. 8 Wochen vor dem Tag der Prüfung bestellt.**

Erfolgt der Rücktritt **nach Beginn der Prüfung**, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

## Nichtteilnahme

Nimmt der/die Prüfungsteilnehmer/-in an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein Grund vorliegt, wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

Auszug aus der **Prüfungsordnung der IHK Hochrhein-Bodensee** für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

### **§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.